

## Landschaftsgesetz über die Tourismusförderungsabgabe (TFAG)

In der Landschaftsabstimmung vom 3. März 2002 angenommen  
(Stand am 1. Januar 2009)

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Grundsatz Die Landschaft Davos erhebt zur Förderung des Tourismus eine Tourismusförderungsabgabe.  
Die Erträge sind ausschliesslich nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

#### Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

### II. Tourismusförderungsabgabe

#### Art. 3

Subjekt der Tourismustaxen a) Grundsatz Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und selbständigerwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbstätigen Person in der Landschaft Davos Gemeinde befindet.  
Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind bzw. Betriebstätten/Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.

#### Art. 4

b) im Speziellen Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Klubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.;
- b) Kliniken und Kurbetriebe;
- c) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile usw.;
- d) Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe wie Restaurants, Bars, Dancings, Banken, Versicherungen, Betriebe für Personen- und Gütertransporte, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter, Bauhaupt- und Baunebengewerbe usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Consultants, Immobilientreuhänder, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw.;

- e) Berg- und Sportbahnunternehmungen;
- f) Landwirtschaftsbetriebe und Alpenossenschaften, wobei der Grundbetrag auf die Hälfte reduziert wird, wenn sie nur in der Primärproduktion tätig sind.

#### Art. 5

Objekt der Tourismusför- derungsabgabe	Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Landschaft Davos. Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Der jährliche Grundbetrag ist nur einmal zu leisten. Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als Gesamtes pflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
--	--

#### Art. 6

Ausnahmen a) bestimmte Betriebe	Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Abgabe befreit: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;</li> <li>b) Davos Tourismus DT mit Ausnahme seiner Betriebe mit Erwerbscharakter;</li> <li>c) das Regionalspital Davos im Rahmen des Leistungsauftrags des Kantons Graubünden;</li> <li>d) Forschungsinstitute, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;</li> <li>e) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;</li> <li>f) öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;</li> <li>g) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind.</li> </ul>
---------------------------------------	--

#### Art. 7

b) im Einzelfall	Der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen. <sup>1</sup> Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person bzw. des betreffenden Unternehmens.
------------------	--

#### Art. 8

Bemessung der Tourismusför- derungsabgabe	Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Beherberger gemäss Art. 4 lit. a, b und c Fr. 25.- bis Fr. 160.- pro Bett bzw. Lagerplatz;</li> <li>b) für Berg- und Sportbahnunternehmungen gemäss Art. 4 lit. e zwischen 0,4 und 0,8 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen pro Jahr;</li> <li>c) für die übrigen in Art. 4 umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe sowie einem Promilleanteil der</li> </ul>
---	--

<sup>1</sup> Fassung von Abs. 1 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienmitglieder:

- als Grundtaxe Fr. 100.- bis Fr. 800.- pro Abgabepflichtigen sowie
- als Abgabe zwischen 1,0 ‰ bis 10,0 ‰ der AHV-Lohnsumme.

#### Art. 9

Sonderfälle Abgabepflichtige, deren berechneter Anteil an der Tourismusförderungsabgabe die Hälfte des Grundbetrages nicht übersteigt, bezahlen nur den Grundbetrag.

Abgabepflichtige gemäss Art. 4 lit. c, welche nachweislich weniger als 15 Logiernächte pro angebotenem Bett und Jahr erzielen, können eine Ermässigung auf der ordentlicherweise errechneten Tourismusförderungsabgabe um 60 % beantragen.

Reine Domizilgesellschaften sind von der Tourismusförderungsabgabe befreit.

#### Art. 10

Erhöhung der Tourismusförderungsabgabe Eine Erhöhung der Ansätze der Tourismusförderungsabgabe soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- a) Erhöhungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;
- b) Erhöhungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;
- c) zwischen einzelnen Erhöhungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens 12 Monate, liegen.

#### Art. 11

Kontrolle/Auskunftspflicht Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Abgabepflichtigen die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Bei Ausübung ihrer Kontrollfunktion haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen.

Die abgabepflichtigen Betriebe und Personen sind verpflichtet, sämtliche zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsstelle bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

#### Art. 12

Verwendung der Tourismusförderungsabgabe Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind ausschliesslich für die weltweite touristische Marktbearbeitung durch Davos Tourismus DT im Gesamtinteresse des Ferien-, Sport-, Kongress- und Klinikortes Davos zu verwenden.

Davos Tourismus DT hat der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Tätigkeit sowie die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.

Die jährliche Abrechnung ist durch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde zu überprüfen.

### III. Gemeindebeitrag

#### Art. 13

Gemeinde-  
beiträge Die Gemeinde leistet für die Marktbearbeitung im Sinne von Art. 12 vorstehend nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen und von den zuständigen Organen gemäss Landschaftsverfassung<sup>1</sup> zu genehmigen.

Der jährliche Beitrag der Gemeinde soll sich im Rahmen von 1 % bis 4 % des Steuerertrages aus der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen sowie dem Steuertreffnis der kantonalen Zuschlagssteuern juristischer Personen bewegen.

### IV. Verfahrensbestimmungen

#### Art. 14

Taxansätze  
und deren Be-  
kanntmachung Der Grosse Landrat setzt die Ansätze der Tourismusförderungsabgabe unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing im Rahmen dieses Gesetzes fest.

Geänderte Ansätze sind 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Landschaft Davos bekannt zu geben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

#### Art. 15

Vollzug Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Tourismusförderungsabgabe erfolgen durch die Gemeinde.

Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 5% der veranlagten Tourismusförderungsabgaben zu.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.<sup>2</sup>

#### Art. 16

Veranlagung  
a) Selbstdeklara-  
tion Die Tourismusförderungsabgabe wird in erster Linie durch Selbstdeklaration veranlagt. Der Pflichtige hat die ihm von der Gemeinde zugestellten Veranlagungsformulare ausgefüllt innert Frist einzureichen.

#### Art. 17

b) nach Ermes-  
sen Die Tourismusförderungsabgabe wird nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

<sup>1</sup> DRB 10

<sup>2</sup> Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

Art. 18<sup>1</sup>

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

## Art. 19

Widerhandlung a) Strafmass Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

Wer seiner Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mit einer Busse bis Fr. 10 000.- bestraft.<sup>2</sup>

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird vom Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mit einer Busse bis Fr. 30 000.- bestraft.<sup>3</sup>

## Art. 20

b) in Betrieben und bei juristischen Personen Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Die Gemeinde ermittelt den Sachverhalt und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällung der Busse anzuhören.<sup>4</sup>

Art. 21<sup>5</sup>

Rechtsmittel Die Verfügungen der Gemeinde können gemäss den kantonalen Vorschriften angefochten werden. Sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## Art. 22

Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>2</sup> Fassung von Abs. 2 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>3</sup> Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>4</sup> Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>5</sup> Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

## Art. 23

Gebühren und Zinsen Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Landschaft Davos<sup>1</sup> finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

**V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## Art. 24

Ausführungsbestimmungen Der Grosse Landrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.  
In diesen werden insbesondere auch die Verfahrenspflichten der Abgabepflichtigen geregelt.

Art. 24a<sup>2</sup>

Ordnungsbussen In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif<sup>3</sup> ausgestalten.  
Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005<sup>4</sup>.

## Art. 25

Änderung bestehenden Rechts Folgende Erlasse werden wie folgt geändert bzw. aufgehoben  
a) Der Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des EWD<sup>5</sup> vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:  
Art. 11 wird aufgehoben.  
b) Das Kur- und Sporttaxengesetz der Landschaft Davos<sup>6</sup> vom 4. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

## Art. 16a (neu)

Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

## Art. 26

Genehmigung Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.<sup>7</sup>

## Art. 27

In-Kraft-Treten Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> DRB 22

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>3</sup> DRB 31.1

<sup>4</sup> DRB 31; insbesondere Art. 23ff.

<sup>5</sup> DRB 68

<sup>6</sup> Nunmehr aufgehoben durch das Landschaftsgesetz über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gäsetaxengesetz) vom 18. Dezember 2005, DRB 23

<sup>7</sup> Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 23. April 2002 genehmigt

<sup>8</sup> Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. Mai 2002 auf den 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt